

5990 a

Notariatsgesetz (NotG)

(Änderung vom; Angestellte mit erweiterten Befugnissen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 30. Oktober 2024 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 6. Mai 2025,

beschliesst:

I. Das Notariatsgesetz vom 9. Juni 1985 wird wie folgt geändert:

§ 13. ¹ Das Obergericht kann Angestellten in allen Aufgabenbereichen des Notariats erweiterte Befugnisse erteilen.

Angestellte
mit erweiterten
Befugnissen

² Die Erteilung setzt eine ausreichende Ausbildung und Erfahrung voraus. Sie kann vom Besuch von Fachkursen und vom Bestehen von Fachprüfungen abhängig gemacht werden.

³ Im Rahmen der erteilten Befugnisse sind die Angestellten ermächtigt, die einem Notar obliegenden Amtshandlungen vorzunehmen. Ihre Verfügungen sind solchen des Notars gleichgestellt.

§§ 14–16 werden aufgehoben.

§ 37. Das Obergericht regelt durch Verordnung:
lit. a unverändert.

Verordnungen
des Ober-
gerichtes

b. die Voraussetzungen der Erteilung erweiterter Befugnisse an Angestellte, den Umfang dieser Befugnisse und die Durchführung der erforderlichen Fachprüfungen;

lit. c und d unverändert.

* Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben besteht aus folgenden Mitgliedern: Marcel Suter, Thalwil (Präsident); Gianna Berger, Zürich; Markus Bopp, Otelfingen; Harry Brandenberger, Gossau; Cristina Cortellini, Dietlikon; Tina Deplazes, Hinwil; Paul Mayer, Marthalen; Doris Meier, Bassersdorf; Rafael Mörgeli, Stäfa; Christian Müller, Steinmaur; Jasmin Pokerschnig, Zürich; Monica Sanesi Muri, Zürich; Donato Scognamiglio, Freienstein-Teufen; Birgit Tognella-Geertsen, Zürich; Patrick Walder, Dübendorf; Sekretär: Andrej Markovic.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Nach bisherigem Recht erteilte erweiterte Befugnisse bleiben bestehen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Bericht

1. Ausgangslage

Die Notariate im Kanton Zürich nehmen Beurkundungen vor, führen das Grundbuch und sind das Konkursamt. Umfassende Befugnisse in allen Fachbereichen weisen einzig Notarinnen und Notare sowie deren Stellvertretungen auf. Den weiteren Mitarbeitenden kann das Obergericht in den einzelnen Fachbereichen bestimmte erweiterte Befugnisse erteilen. Die Voraussetzungen für solche Erteilungen, wie ausreichende Ausbildung und Erfahrung, sind in der Verordnung über die Voraussetzungen der Erteilung der erweiterten Befugnisse an Beamte und Angestellte der Notariate sowie die Durchführung der Fachprüfungen vom 14. Dezember 1988 (Weiterbildungsverordnung; LS 242.15) geregelt. Der mögliche Inhalt dieser erweiterten Befugnisse ist hingegen im Notariatsgesetz (LS 242; §§ 13–15) abschliessend geregelt.

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels erweist sich diese Regelung als zu starr. Das Gewinnen und Halten von Fachkräften bedarf interessanter beruflicher Aussichten, die aufgrund der heutigen Möglichkeiten zur Erteilung erweiterter Befugnisse nur beschränkt geschaffen werden können. Zudem ist namentlich im Konkurswesen mit einem steigenden Fachkräftebedarf zu rechnen. Aufgrund bundesrechtlicher Änderungen ist seit dem 1. Januar 2025 für öffentlich-rechtliche Forderungen (z. B. Steuerforderungen) die Konkursbetreibung vorgeschrieben. Diese zusätzliche Arbeitslast lässt sich mit den bestehenden Ressourcen der Notarinnen und Notare und ihrer Stellvertretungen nicht bewältigen. Zusätzliche Stellvertretungen anzuwerben, ist schwierig, weil der für ihre Anstellung notwendige Fähigkeitsausweis nur im zürcherischen Notariatswesen erworben werden kann. Die Delegation von Amtshandlungen an weitere Mitarbeitende ist nur innerhalb des heute geltenden engen Rahmens möglich.

2. Grundzüge der Vorlage

Mit der vorliegenden Vorlage soll die Delegation von Amtshandlungen vereinfacht werden. Während die Grundvoraussetzung einer ausreichenden Ausbildung und Erfahrung im Gesetz verankert bleibt, regelt das Obergericht den möglichen Umfang der erweiterten Befugnisse neu in der Weiterbildungsverordnung. Dies ermöglicht einerseits eine raschere und flexiblere Reaktion auf die Geschäftslast und den Fachkräftemangel und eröffnet andererseits den Notariatsangestellten attraktivere Berufsperspektiven.

3. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission

In der Kommission für Wirtschaft und Abgaben stiessen die Gesetzesänderung und die dahinterstehenden Überlegungen auf Zustimmung: Die Anwerbung von Fachkräften soll erleichtert und den Mitarbeitenden attraktivere berufliche Aussichten ermöglicht werden. Zudem gilt es, die zusätzliche Arbeitslast im Konkurswesen aufzufangen.

Diskutiert wurden die lohnrelevanten Folgen der Änderung. Erwartet wird, dass Notariatsmitarbeitende mit inhaltlich anspruchsvolleren, erweiterten Befugnissen und mehr Verantwortung auch höher entlohnt werden. Dennoch dürften die Gesamtlohnkosten sinken, weil Mitarbeitende mit erweiterten Befugnissen niedriger eingestuft sind als Notarinnen und Notare. Des Weiteren wurde auf die Gefahr einer möglichen künftigen Schwächung der Notariatsausbildung hingewiesen.

Im Rahmen der Beratungen wurde die Frage aufgeworfen, inwiefern die heutige Ausgestaltung der Notariatsstellen als Vollzeitstellen die Anwerbung von Fachkräften erschwere. Mit Betonung auf die anhaltend ausgeprägte Untervertretung von Frauen auf Stufe Notarin wurde ein diverseres Notariatswesen gefordert. Angesichts der verbreiteten Teilzeitanstellungen bei Stellvertretungen und Mitarbeitenden sei eine familienfreundlichere Ausgestaltung des Notaramts angezeigt. Mehrere Kommissionsmitglieder haben zu diesem Anliegen denn auch ein Postulat (KR-Nr. 143/2025) eingereicht.

4. Regulierungsfolgeabschätzung

Die vorgeschlagene Änderung des Notariatsgesetzes hat keine administrative Mehrbelastung von Unternehmen zur Folge. Sie bedarf deshalb keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

5. Chronologischer Ablauf

Die Kommission behandelte die Vorlage an insgesamt sechs Sitzungen:

- 14. Januar 2025: Vorstellung der Vorlage
- 25. Februar 2025: Aufnahme Beratung
- 18. März 2025: Beginn 1. Lesung
- 1. April 2025: Abschluss 1. Lesung
- 15. April 2025: 2. Lesung
- 6. Mai 2025: Schlussabstimmung

6. Antrag der Kommission

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben beantragt dem Kantonsrat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommission zu verabschieden.

Zürich, 6. Mai 2025

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Der Sekretär:
Marcel Suter	Andrej Markovic